

**Jürgen Lillteicher**

**Grenzen der Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg.**

Vortrag für die Tagung „Provenienzforschung für die Praxis. Recherche und Dokumentation von Provenienzen in Bibliotheken“ am 11. und 12. September in Weimar

Meine sehr geehrte Damen und Herren,

Bevor ich Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Rückerstattung in Westdeutschland von 1945 bis 1969 gebe und mögliche Ursachen für diesen Verlauf nenne, möchte ich mit einem Beispiel beginnen, das meiner Ansicht gut in den Zusammenhang dieser Tagung passt.

Es geht um die Rolle der Hamburger Museen bei der Ausplünderung der Juden in Hamburg und ihr Verhalten bei der Rückerstattung ihrer „Ankäufe“ nach 1945.

Im Zuge der Verordnung zum Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 hatte das Reich allen Juden die Zwangsablieferung von Schmuck, Edelsteinen, Perlen, Kunst- und Kultgegenständen aus Gold, Silber und Platin auferlegt. Zur Abwicklung dieser Zwangsabgabe waren die städtischen Pfandleihanstalten zu zentralen Ankaufs- und Sammelstellen des Reiches ernannt worden. Diesen war aufgegeben worden, nach einem vom Reich festgesetzten Tarif – dieser betrug meist nur ein Sechstel des tatsächlichen Wertes – die abzuliefernden Wertgegenstände anzukaufen und an bestimmte Verwertungsbetriebe weiterzuveräußern.

In Hamburg hatten die Städtischen Pfandleihanstalten Silber mit einem Gewicht von 18.000 kg oder 18 t weit unter Marktwert angekauft und an die Degussa Scheideanstalt weiterverkauft. Der Erlös war dann an das Reich abgeführt worden. Gegenstände von einem Ankaufswert bis zu 150 RM waren auf eigene Rechnung an die Fachgruppe des Groß- und Einzelhandels verkauft worden. Stücke von

besonderem Seltenheitswert waren allerdings von diesem Verwertungsverfahren ausgeschlossen worden, weil die Hamburger Museen in Zusammenarbeit mit einer bekannten Hamburger Kunstsammlerin, ihr Interesse an diesen Silberstücken bekundet hatten. Dr. Carl S. vom Museum für Hamburgische Geschichte und Professor H. vom Museum für Kunst und Gewerbe hatten sich an die Auflistung von Gegenständen mit besonderem künstlerischen Wert gemacht und diese dem Reich günstig abgekauft. Ihre Beute war recht beträchtlich gewesen. Das Museum für Hamburgische Geschichte hatte Silbergegenstände mit einem Gesamtgewicht von 1600 kg, die Rathausverwaltung 160 kg, das Museum für Kunst und Gewerbe und das Altonaer Museum lediglich 9 kg erworben. Circa 10 Prozent des in Hamburg von den Pfandleihanstalten angekauften Silbers war auf diese Weise in den Tresoren und Sammlungen der Museen der Stadt verschwunden. Die Stadt hatte hierfür 63.000 RM an das Reich abgeführt.

Um ihre Beteiligung an der nationalsozialistischen Enteignungspolitik zu verbergen, hatte das Rathaus kurz vor der Besetzung Hamburgs durch die Engländer angeordnet, sämtliche Registraturen und die gesamte Buchführung der betreffenden Pfandleihanstalten zu verbrennen. Den Krieg überstand der Hamburger Silberschatz im Bunker auf dem Heiliggeistfeld, und er wäre vermutlich zurück in Sammlungen der städtischen Museen gelangt, wenn nicht Edmund W. und die Jewish Trust Corporation, die jüdische Nachfolgeorganisation für erbenloses Eigentum in der britischen Zone, hier entsprechend vehement mit ihren Rückerstattungsforderungen aufgetreten wären. Die Stadt Hamburg befürchtete, vor der Weltöffentlichkeit in den Ruf einer Hehlerin zu gelangen.

Der Schatz umfasste 30.000 Einzelstücke und wurde nun katalogisiert und im Tresorraum der Landeshauptkasse ausgestellt. Mit der Katalogisierung der Gegenstände und der weiteren Betreuung dieser außergewöhnlichen Rückerstattungsmaßnahme wurde Dr. S. beauftragt, der damals die Gegenstände für das Museum für Hamburgische Geschichte erworben hatte. Die Ausgeplünderten hatten nun einen Rückerstattungsantrag beim Hamburger Wiedergutmachungsamt zu stellen. Diesem Antrag waren die Quittungen der Pfandleihanstalt beizufügen. Viele der Antragsteller schickten Fotografien, die die Silbergegenstände an ihrem angestammten Platz in den Hamburger Wohnungen zeigten, oder sie fertigten Zeichnungen an. Eine nicht unbeachtliche Zahl von Geschädigten machte sich in den Sommerferien selbst auf langen Weg nach Hamburg, um die Gegenstände aus

Familienbesitz selbst in Augenschein zu nehmen und zu identifizieren. Die Fluggesellschaft PAN AM warb beispielweise in der Zeitschrift für jüdische Flüchtlinge in England mit günstigen Flügen nach Westdeutschland. Dr. S. höchst selbst saß im Tresorraum der Landeshauptkasse und begrüßte die ehemaligen Hamburger Bürger. Ihm war sofort klar, dass es den Antragstellern nicht um den materiellen, sondern um den ideellen Wert der Gegenstände ging. Die Kosten für die Anreise überstiegen meist bei weitem den materiellen Wert der Gegenstände, die manchmal seit Generationen im Familienbesitz gewesen waren und daher einen Teil der Familiengeschichte und damit einen Teil der familiären Identität ausmachten. Dr. S. konnte nach 1945 an seinem damaligen Bestreben, künstlerisch wertvolles Silber aus der Konfiskationsmasse des nationalsozialistischen Staates für seine Sammlung zu erwerben nichts Verwerfliches finden. Vielmehr begriff er sich damals und nach dem Krieg als Retter von Kulturgut. In seiner Rolle als Rückerstatter begriff es sich nun als mildtätiger Spender. Er betrachtete es mit Wohlwollen, dass er nun Emigranten und KZ-Überlebende nach seinen eigenen Worten mit kostbaren Silbergegenständen „beschenken“ konnte. Nach diesem Selbstverständnis gab er den Alteigentümern nicht zurück, was ihnen rechtmäßig gehörte, sondern die Rückerstattung war ein Geschenk, eine freiwillige Leistung und großzügige Geste der Stadt Hamburg. Die Rückgabe der Silbergegenstände war nach dieser Auffassung keine Bring-, sondern eine Holschuld.

Dieses Verständnis von Rückerstattung war kein Einzelfall, sondern entsprach der Grundhaltung der meisten Personen, die mit der Rückerstattung in Westdeutschland nach 1947 bzw. 1949 in Politik und Justiz beschäftigt waren.

In Bezug auf die Art der Rückerstattung stellt dieses Beispiel aus Hamburg sicherlich eine Ausnahme dar, denn meist konnten die Silbersachen den Antragstellern nicht in natura zurückgegeben werden. Stattdessen wurde ein Geldbetrag ausgezahlt, der dem bereinigten Schmelzwert der Preziosen entsprach. Das Eigentum, welches einmal für ganze Familien oder Einzelpersonen einen hohen ideellen Wert besaß, war in den Schmelzöfen der Degussa verschwunden und damit für immer verloren. Dieses weist über den rein materiellen Wert von Eigentum hinaus und damit auf das symbolische Kapital von Eigentum hin, zeigt es uns doch zugleich die Grenzen einer Rückerstattung auf, die sich tatsächlich nur an materiellen Kategorien orientieren konnte oder wollte.

Übrigens nicht alle Gegenstände aus dem Hamburger Silberschatz konnten in natura zurückgegeben werden, entweder weil sich die rechtmäßigen Eigentümer nicht meldeten oder weil durch die Ermordung ganzer Familienverbände keine Erben mehr vorhanden waren. Die Hamburger Museen sollten jedoch nicht von den Folgen der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik profitieren. Die Eigentumsrechte an dem Restsilber gingen auf die Jewish Trust Corporation über, welche die Gegenstände wieder zurück an die Stadt verkaufte. Die Silberstücke, die sich also heute noch in dem Besitz der Hamburger Museen finden, sind kein Raubgut mehr.

Wie kam es überhaupt zur Restitution in Westdeutschland?

Die Rückerstattung in Westdeutschland, d.h. die Rückabwicklung der Eigentumsverschiebungen, die Resultat von „Arisierung“ und fiskalischer Ausplünderung während des Nationalsozialismus waren, wurde durch Militärgesetze in den jeweiligen Besatzungszonen möglich. Den Anfang machte die amerikanische Militärregierung am 10. November 1947, nachdem eine Einigung sowohl mit den anderen Besatzungsmächten als auch mit dem Stuttgarter Länderrat, dem Vertretungsorgan der Länder in der amerikanischen Besatzungszone gescheitert waren. Dass die Rückerstattung in Form eines Militärgesetzes verabschiedet werden musste hing mit der deutschen Opposition in folgenden Sachfragen zusammen

- a. die Ländervertreter waren zuerst dagegen, dass Privatpersonen, das von verfolgten Juden „erworbene“ Eigentum zurückerstatten, später entzündete sich jedoch der Hauptwiderstand an der Frage des „guten Glaubens. Hiermit waren Eigentumsübertragungen gemeint, bei denen die „Erwerber“ angeblich nicht wussten, dass der „Verkäufer“ nach NS-Kriterien Jude war, oder solcher Personen, die das Eigentum aus zweiter oder dritter Hand erworben hatten, demnach über die vorangegangenen „Arisierung“ möglicherweise nicht informiert waren
- b. Die Frage der eben im Eingangsbeispiel erwähnten Nachfolgeorganisationen: Eigentum, welches aufgrund der Ermordung ganzer Familienverbände keine Erben mehr hatte, oder Eigentum, welches nicht mehr beansprucht wurde oder das Eigentum ehemaliger jüdischer Gemeinden, sollte jüdischen Nachfolgeorganisationen / so genannten Trusts überschrieben werden

Am 12. Mai 1949, also zwei Jahre nach den Amerikanern und den Franzosen, erließ die britische Militärregierung in ihrer Zone ein Rückerstattungsgesetz, das dem amerikanischen bis auf wenige Punkte glich.

Ziel aller Gesetze war eine möglichst umfangreiche und zügige Rückerstattung von Eigentum, welches Personen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen ihrer Rasse, Weltanschauung oder Religion entzogen worden war. Damit ein Rückerstattungsverfahren eröffnet werden konnte, mussten die Enteigneten einen entsprechenden Antrag stellen, der in erster Instanz vor einem gerichtsähnlichen Amt entschieden werden sollte. Konnte auf dieser Ebene keine Einigung erzielt werden, wurde der Fall der Zivilgerichtsbarkeit übergeben, die über die Fälle auf der Ebene der Landgerichte und der obersten Landesgerichte entschied. Die oberste justizielle Kontrolle übte jedoch ein mit Richtern der jeweiligen Militärmacht besetztes oberstes Rückerstattungsgericht aus. Rückerstattungspflichtig waren einmal Privatpersonen, die jüdisches Eigentum günstig erworben hatten oder mithilfe von NS-Parteistellen den jüdischen Eigentümern abgepresst hatten und ein anderes Mal der Nachfolgestaat, der die Rechtsnachfolge des NS-Staates antreten würde. In diesem Falle vertraten die Oberfinanzdirektionen die fiskalischen Interessen des Nachfolgestaates.

**Die Anfangsjahre 1947 bis 1952**, also die erste Phase in der Rückerstattungsgeschichte, war im Wesentlichen durch erhebliche Konflikte bei der Einführung der Gesetze und ihre späteren Umsetzung geprägt. Privatleute und mehr noch der westdeutsche Fiskus zeigten erhebliche Widerstände gegenüber der Herausgabe von Vermögenswerten, die im Rahmen von „Arisierung“ und fiskalischer Ausplünderung während des Nationalsozialismus den Besitzer gewechselt hatten. Gleichzeitig war zu beobachten, dass die Justiz, die vorhandenen Spielräume eher zugunsten der Rückerstattungsverpflichteten als zugunsten der Geschädigten nutzte. Die Einordnung der Verfolgungsgeschichte in den „Baukasten des Rechtsstaates“ (Zitat Hans Günter Hockerts) brachte notwendigerweise eine gewisse Reduktion der Sachverhalte mit sich, doch ging das Verhandlungsgebaren von Justiz und Finanzverwaltung über das juristisch und fiskalisch vertretbare Maß hinaus und nahm nach Ansicht der britischen Militärregierung zuweilen surreale Züge an. Die Verfolgungsgeschichte wurde entkonkretisiert und parzelliert. Die Geschichte wurde ihrer Orte und Personen beraubt. Dies war für die Antragsteller bisweilen eine

unerträgliche psychische Belastung, wenn ihre Verfolgungserfahrung durch die Politik und Justiz immanenten Mechanismen geradezu entstellt wurde. Nur solche Antragsteller, die über genügend Ausdauer und das notwendige Wissen über die Funktionsweise eines Verwaltungsapparates verfügten, gelangten zu einer umfangreicheren Rückerstattung ihres Vermögens.

In der britischen Zone kam die Restitution beispielsweise nur sehr schleppend voran. Eine britische Kommission bereiste die Gerichte und Behörden und gab einen niederschmetternden Bericht ab. Auf Empfehlung dieser Kommission wandte sich der britische Hohe Kommissar Sir Ivone Kirkpatrick am 27. Juli 1951 in einer öffentlichen Erklärung an die Ministerpräsidenten der Länder der britischen Zone. In seiner Erklärung machte er deutlich, dass die britische Regierung alles daran setzen werde, dass die Rückerstattung auch nach der Ablösung des Besatzungsstatuts weiter geführt werde. Die Vorbehaltsrechte, die die Alliierten auf dem restitutionsrechtlichen Gebiet hatten, sollten durch vertragliche Regelungen im Rahmen des so genannten **Überleitungsvertrages** ersetzt werden, in denen sich Westdeutschland zur Fortführung der Rückerstattung auf der Grundlage der alliierten Militärgesetze verpflichtete.

**In der zweiten Phase der Rückerstattung von 1952 bis 1957**, konnte die Bundesrepublik trotz einer sehr reaktiven Haltung der deutschen Verhandlungspartner bei den Vertragsverhandlungen – Westdeutschland hatte nämlich kein eigenes Konzept entwickelt, wie die Wiedergutmachung nach Ablösung des Besatzungsstatuts weitergeführt werden sollte, sondern wartete Forderungen ab, die dann heruntergehandelt wurden – letztendlich zur Weiterführung des Rückerstattungsprogramms auf der Grundlage der alliierten Gesetzgebung verpflichtet werden.

Neben den zu erwartenden und vielleicht auch natürlichen Abwehrreflexen gegenüber einem mehr oder weniger aufgezwungenen Rückerstattungsprogramm gab es doch auf der Seite der Rückerstattungspflichtigen starke politische Initiativen zur Verzögerung, Korrektur oder gar Abschaffung der Rückerstattung. Zumindest der Gedanke einer erheblichen Reduzierung der Rückerstattungsverpflichtungen traf auf einen breite Zustimmung auch im Kanzleramt. So war Konrad Adenauer und seine

Delegation erst dann bereit die Verfolgten mit ihrem restituiertem Besitz von der Lastenausgleichssteuer zu befreien, nachdem die Alliierten in Fragen der justiziellen Kontrolle der Rückerstattung weitreichende Zugeständnisse machten. Die Befreiung von der Steuer war für die deutsche Delegation also keine Selbstverständlichkeit, obwohl die Steuererhebung erhebliche Wirkung auf die Ergebnisse der Rückerstattung haben konnte. Eine nachträgliche Besteuerung von restituiertem Besitz hätte große Teile des Restitutionserlöses wieder verschlungen.

Deutschland musste durch regelmäßige Kontrolle und vertragliche Vereinbarungen auf Kurs gehalten werden, da es Kräfte gab, die das Ruder umzuwerfen versuchten. Es waren jedoch nicht nur die Alliierten, die angesichts der in Westdeutschland vorhandenen Gegenkräfte an einer Festigung des Rückerstattungsprogramms arbeiteten, sondern auch die jüdischen Organisationen. Die Conference of Jewish Material Claims Against Germany, ein Dachverband aus 23 jüdischen Organisationen, der anlässlich der anstehenden Wiedergutmachungsverhandlungen zwischen Deutschland und der „jüdischen Welt“ gegründet wurde, wirkte eben in diesen Wiedergutmachungsverhandlungen nicht nur auf eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Weiterführung der Rückerstattung hin, sondern erreichte auch Zugeständnisse in Bezug auf die zukünftige Gestaltung des Rückerstattungsrechtes. Diese Tatsache verschwindet meist hinter dem Betrag 450 Mio. DM, die die Bundesrepublik an die Claims Conference für erbenloses Eigentum in den besetzten Ländern Europas zahlte und den rund 3 Mrd. DM die die Bundesrepublik in Warenlieferungen an Israel entrichtete.

Die Jahre nach der Unterzeichnung des Überleitungsvertrages im Jahre 1952 sollten von der Frage bestimmt sein, wie mit den Raubaktionen des NS-Staates umzugehen war. Die Gerichte hatten über diesen Teil der Verfolgungsgeschichte schon verhandelt und Urteile ausgesprochen, doch hatten die Verfolgten kein Geld erhalten, weil bis zum Überleitungsvertrag noch nicht geklärt war, ob und in welchem Umfang die Bundesrepublik diese Schulden des Dritten Reiches übernehmen würde. Hatte also jemand seine Preziosen bei einer städtischen Pfandleihanstalt abgeben müssen und wurde ihm nach 1945 behördlicherseits ein Geldbetrag zugesprochen, bekam er noch keinen Pfennig.

Es dauerte dann auch noch einmal 5 Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages und 2 Jahre nach dessen endgültiger Ratifizierung durch die französische Nationalversammlung, bis das Bundesrückerstattungsgesetz vom Bundestag im Juli 1957 ohne Debatte verabschiedet wurde. Dieses Ereignis markiert gleichzeitig den Eintritt in die dritte Phase der Rückerstattungsgeschichte. Neben den für die Auszahlung der Gelder so entscheidenden Vorschriften im Rahmen eines Gesamtbudgets von 1,5 Mrd. DM sah das Gesetz aber auch eine Rückerstattung von Eigentum vor, das in den besetzten Ländern Europas entzogen worden war und nachweislich in das Gebiet der Bundesrepublik gelangt war. Diese Erweiterung des Rückerstattungsrechtes, die über das Territorium der Bundesrepublik weit hinaus ging, resultierte unter anderem aus den Verhandlungen mit der Claims Conference, bei denen die umfangreichen Raubaktionen Nazideutschlands in Osteuropa besprochen worden waren.

Die Rückerstattung wurde jedoch direkt nach ihrer Erweiterung auf andere Verfolgungsumstände durch die politische Entwicklung wieder ausgebremst.

Aufgrund des Kalten Krieges und der Blockkonfrontation erhielten nur diejenigen Personen Gelder ausgezahlt, die in Ländern wohnten, mit denen Westdeutschland diplomatische Kontakte pflegte. Zur Verhandlung standen hier unter anderem auch die Ansprüche ehemaliger Konzentrationslagerinsassen, denen bei Deportation oder Einweisung in die KZs ihr letztes Hab und Gut abgenommen worden war. Die praktische Umsetzung dieses Gesetzes zeigt jedoch, dass nicht nur die politische Entwicklung auf die erweiterte Rückerstattung bremsend wirkte, sondern auch die restriktive Rückerstattungspraxis der Oberfinanzdirektionen.

Wie bedeutend vertragliche Vereinbarungen für die Entwicklung in der Rückerstattung waren, zeigte die Zeit nach Erlass des Bundesrückerstattungsgesetzes. Das Wissen über die NS-Raubzüge erweiterte sich zwar zusehends, doch hatte dieses keine neue Anspruchsrechte für die Verfolgten zur Folge, sondern im besten Falle das Antragsrecht im Rahmen eines vom Umfang her sehr begrenzten Härtefonds.

Die Diskussion über die Einrichtung eines solchen Härtefonds und dessen maximale Höhe zog eine bittere und sehr harte Diskussion nach sich. Abgeordnete, die sich für die Belange der Verfolgten einsetzten machten in dieser Frage einen zivilrechtlichen Rechtsanspruch geltend, scheiterten gegenüber dem Bundesfinanzministerium, das

die Rückerstattung als Holschuld und als freiwillige Sozialleistung des Bundes betrachtete.

Während über die Einrichtung und die Höhe eines Härtefonds bitter gestritten wurde, arbeitete man parallel an einem Projekt, dessen Umsetzung zwar für Anfang die 50er-Jahre geplant war, jedoch dann nicht weiter verfolgt wurde.

Mit zunehmender Distanz zur Besatzungsherrschaft und nach Ablauf einer gewissen Schamfrist sollte dieses Projekt aber immer mehr Gestalt annehmen. Es ging um die schon seit langem geforderte Entschädigung der so genannten Rückerstattungsgeschädigten. Die Behandlung dieser Schäden sollten im Rahmen des geplanten Reparations- Restitutions- Zerstörungs- und Rückerstattungsschädengesetzes geregelt werden. Hiermit begann die vierte und letzte Phase der Rückerstattungsgeschichte in Westdeutschland.

Die Rückerstattung hatte tatsächlich auch vereinzelt Härten und Ungerechtigkeiten hervor gebracht. So hatten beispielsweise Personen, deren Landeigentum für den Bau der Reichsautobahnen eingezogen worden war, teilweise jüdisches Eigentum als Kompensation erhalten. Nach 1945 waren sie jedoch zur Rückerstattung herangezogen worden. Diese besonders schwerwiegenden Fälle dienten dann auch den Verbänden der Rückerstattungsgeschädigten immer wieder als Argument für die Einführung eines umfangreiches Entschädigungsprogramm, obwohl eine Entschädigung in diesen Fällen auch nach dem Billigkeitsprinzip möglich gewesen wäre.

Die Rückerstattungsgeschädigten glaubten jedoch einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Entschädigung zu haben.

Das Bundesfinanzministerium ordnete hingegen die Ansprüche der Rückerstattungsgeschädigten in das Gros der Kriegsfolgelasten ein, so dass sie beispielsweise in die gleiche Schadenskategorie wie die Heimatvertriebenen eingeordnet wurden. Für das BMF kam daher eine Entschädigung nur im Rahmen der Prinzipien des allgemeinen Lastenausgleichs in Frage.

Die erste größeren Debatte vor dem deutschen Bundestag im Jahre 1964 wurde dann auch von der Konkurrenz zwischen Rechtsanspruchsprinzip und Freiwilligkeits- bzw. Billigkeitsprinzip bestimmt. Dr. S. vom Museum für Hamburgische Geschichte

über den ich in meinem Eingangsbeispiel sprach, war beispielsweise ein Vertreter des Freiwilligkeitsprinzips.

Nachdem das Gesetz wegen mangelnder Mehrheiten im Bundestag dem Lastenausgleichsausschuss übergeben wurde, behandelte es der Bundestag in letzter Lesung erst wieder 1969 unter der Großen Koalition zwischen CDU/CSU und FDP. Der ehemalige Bundesminister für Familienfragen Franz Josef Würmeling bezeichnete das Reparationsschädengesetz in dem Teil über die Rückerstattungschäden als gerechte Lösung für die Käufer jüdischen Eigentums, da diese die verfolgten jüdischen Mitbürgern in bester Absicht ihre Vermögenswerte abgekauft hätten, um ihnen die Flucht ins Ausland zu ermöglichen und nun durch die Rückerstattung wesentlich geschädigt worden seien.

Die Entschädigungsprozedur zog nun eine Überprüfung der Geschehnisse in der NS-Zeit als auch der Rückerstattungsurteile nach sich. Bemerkenswerterweise wurden bei dieser Überprüfung Rechtsprinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt, die die Alliierten aufgrund der besonderen Verfolgungssituation im Nationalsozialismus aus dem Rückerstattungsrecht gestrichen hatten. Diese Streichungen waren jedoch von deutscher Seite nie akzeptiert worden.

Wie ist diese Entwicklung der Rückerstattungsgeschichte nun zu erklären? Damit komme ich auch auf die Grenzen, welche einer Rückerstattungsregelung in einer post diktatorialen Gesellschaft gesetzt sind.

1. Die Rückerstattung war **ein Experiment** ohne geschichtliches Vorbild und musste in einer Gesellschaft durchgeführt werden, in der sich große Teile der Bevölkerung an nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen beteiligt hatten. Aus diesem Grund war ein erhebliches Widerstandspotential zu erwarten und daher bedurfte es zumindest in der Anfangsphase, nachdem die Rückerstattung gegen den Willen der westdeutschen Vertreter eingeführt wurde, kontinuierlicher Kontrolle und wiederholter Maßregelung durch die Alliierten. Dieser „Reeducation“ in Sachen „Arisierung“ schien auf deutscher Seite jedoch **kein** Bewusstsein nachgewachsen zu sein, das die Berechtigung der Rückerstattung erkannt hätte. Nur hart umkämpfte vertragliche

Regelungen und die Entschlossenheit der Alliierten in dieser Frage sicherten das Rückerstattungsprojekt auch über das Ende der Besatzungszeit hinaus.

2. Die Dominanz der West-Alliierten bei der Einführung und Kontrolle der Rückerstattung war aber auch für die erheblichen Abwehrreaktionen verantwortlich, die zu einer Verschleppung der Verfahren und einer Urteilspraxis führten, die weder im Sinne der Verfolgten noch der Alliierten war. In die Wahrnehmung der Rückerstattung als Fremdprodukt wurde auch das Bundesrückerstattungsgesetz einbezogen, war dieses doch in seiner Grundform Resultat internationaler Verträge und kein Eigenprodukt des deutschen Gesetzgebers. Die westdeutsche Rückerstattungspolitik war im Wesentlichen an einer Abmilderung und Reduzierung der an die Alliierten gemachten Konzessionen interessiert. Ein Programm, das einer Gesellschaft aufgezwungen wird, und nicht selbst aus dieser kommt, setzt entsprechende Grenzen.
3. Die Entscheidungen insbesondere der Finanzverwaltung waren teilweise so inkonsistent, dass sie nicht allein mit den Automatismen einer auf Sparsamkeit getrimmten Finanzbürokratie erklärt werden können. Die Rückerstattung folgte auch dem damaligen Zeitgeist, ihr waren also nicht nur durch strukturelle Unzulänglichkeiten der Bürokratie, sondern auch durch die Mentalität der Durchführungsorgane Grenzen gesetzt.
4. Der nach 1945 in Westdeutschland vorherrschende Opferdiskurs spielte auch in die Rückerstattung hinein. Da nach damaliger Ansicht die Deutschen wie die Juden Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft geworden waren, konnten die Rückerstattungsforderungen auch als Kriegsfolgeschaden und damit nicht als Bring- sondern als Holschuld betrachtet werden. Die Rückerstattung war daher keine einklagbare schuldrechtliche Leistung, sondern auf staatlicher Seite eine freiwillige Leistung, die sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushalts zu richten hatte. Das Selbstverständnis der Deutschen nach 1945 begrenzte also die Rückerstattung.
5. Die Personalkontinuität in Justiz und Finanzverwaltung wirkte sich auch auf die Rückerstattung aus. Belastete Richter, die mit der Rückerstattung beschäftigt waren, bissen sich an Einzelfragen fest und verzögerten durch einen überzogenen Nachprüfungseifer die Verfahren. Finanzbeamte die zuvor

mit der Ausplünderung der deutschen Juden beschäftigt waren, erstellten nach 1945 Rechtsgutachten, die zu einer Reduktion der Rückerstattungsansprüche führte.

6. Im Gegensatz zur strafrechtlichen Ahndung von NS Unrecht wurde für die Rückerstattung kein superpositives Recht geschaffen. Das Experiment, Massenunrecht könne mit Hilfe eines Gesetzes geregelt werden, dass zwar Spezialvorschriften enthielt, jedoch im Wesentlichen auf dem bürgerlichen Gesetzbuch, also auf überkommenen Rechtraditionen fußte, ist gewisser Hinsicht gescheitert. Dies zeigte sich ganz besonders bei der Behandlung von Ansprüchen ehemaliger Konzentrationslagerinsassen, die mit dem deutsche Fiskus um eine Entschädigung für den Raub ihrer letzten Habe stritten.

Die Gesamtentwicklung der Rückerstattungsgeschichte, die mit einer symbolischen Generalsabsolution für die „Arisiere“ endete, war ein wesentlichen Grund dafür warum erst in den 90er-Jahren mit der Wiedervereinigung das Thema „Arisierung“ als Teil der NS Verfolgungspolitik und damit auch als Forschungsgegenstand erkannt wurde. Eine Diskussion über die breite Partizipation der deutschen Bevölkerung am nationalsozialistischen Unrecht war erst in den 80er und 90er-Jahren möglich, da sie keine Gefahr mehr für den inneren Zusammenhalt der deutschen Gesellschaft bedeutete. Vermutlich auch ein Grund dafür, warum heute Bibliotheken und Museen im zunehmenden Maße ihre Bestände auf jüdisches Eigentum überprüfen.